## Hinweise zur Einreichung Berufsausbildungsvertrag



Auf unserer Homepage können Sie uns den unterschriebenen und eingescannten Berufsausbildungsvertrag schnell und einfach übermitteln:

### www.hwk-hannover.de/lehrvertragonline

Gehen Sie wie folgt vor:

- Bitte unterschreiben Sie, Ihre Auszubildende/Ihr Auszubildender und ggf. die gesetzlichen Vertreter (Eltern) alle Ausfertigungen des Berufsausbildungsvertrages. Gern können Sie der/dem Auszubildenden gleich ein Exemplar aushändigen.
- 2. Anschließend scannen Sie bitte nachfolgende unterschriebene Unterlagen als eine PDF-Datei ein:
  - Antrag zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse
  - Berufsausbildungsvertrag
  - ggf. notwendige Anlagen (siehe unten)
- 3. Auf unserer Homepage finden Sie das Symbol "Dokumenten-Upload" zum Hochladen aller Dokumente in einer PDF-Datei unter dem oben genannten Link.



4. Nach Bearbeitung des Berufsausbildungsvertrages erhalten Sie von uns eine separate Eintragungsbestätigung zugesendet.

Für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages benötigen wir nachfolgende Unterlagen:

- Vom Betrieb unterschriebenen Antrag zur Eintragung (Seite 1 des Berufsausbildungsvertrages)
- . Ein Exemplar des unterschriebenen Berufsausbildungsvertrages
- Kopie der gültigen Erst- bzw. Nachuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz (bei minderjährigen Auszubildenden).

  <u>Hinweis:</u> Ohne gültige Erst- bzw. Nachuntersuchung dürfen Sie den Jugendlichen nicht beschäftigen.
- · Kopie der Anrechnungsnachweise auf die Ausbildungszeit (z.B. Zeugnisse, Kündigung der vorherigen Ausbildung, etc.).
- . Kopie der vollständigen Ausbilderunterlagen (z.B. Meisterprüfungszeugnis und Kopie vom Arbeitsvertrag), sofern uns diese noch nicht vorliegen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir ohne vollständige Unterlagen den Berufsausbildungsvertrag nicht bearbeiten bzw. eintragen können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung: Telefon: 0511 34859- 424, -425 und -458

## Antrag zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle)

Ausbilder		
Name, Vorname des Ausbilders Geburtsname	geb. am Geschlecht	
Ausbildungsberechtigung	Vollzeit Teilzeit	
Achtung: Pails der Ausbilder neu benannt wird, bitte beiegi	e über Ausbildungsberechtigung und Anstellungsvertrag beifügen.	
Betrieb		
Inhaber, ohne (einschl. Meister) Ausb	Erstausbilder	nein nein nein
Auszubildender		
Vorbildung: Höchster Schulabschluss	Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung mindestens 6 Monate (Mehrfachnennungen möglich)  Vorherige Berufsausbildun (Mehrfachnennungen möglich)	g
ohne Schulabschluss (einschl. Sonderschulabschluss)  Hauptschulabschluss  Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss  Fachhochschul-/Hochschulreife (Abitur/Fachabitur)  Sonstiger bzw. im Ausland erworbener Abschluss, der den o. g. Abschlüssen nicht zuzuordnen ist	keine Teilnahme  betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (z. B. EQJ, Qualifizierungsbausteine)  Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III (Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit)  schulische Berufseinstiegsschule (BESehemals Berufsvorbereitungsjahr)  Berufsfachschule (Zeugnis beifügen)	ebliche
	Vorheriges Studium  abgeschlossenes Studium  nicht abgeschlossenes Stu	dium
Der Auszubildende besucht künftig die <b>Berufsschule</b>	in:	
Lehrjahr 1:	Lehrjahr 2:	
Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses	s (monatlich, regelmäßig, >50 % der Kosten)	
keine, da überwiegend betriebliche Finanzierung ja, u	and zwar durch:	
	Sonderprogramme des Bundes/ Landes/ Kommunen	
	außerbetriebliche Berufsausbildung nach §76 SGB III (i.d.R. von Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)	
	Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach §117 SGB III	
Erklärung des Ausbildenden:  Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätten bieten – ggf. im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsnab halb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach der Ausbildem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt w. In der Person des Ausbildenden (Ausbildender ist der Vebei juristischen Personen die vertretungsberechtigten Orgihm ggf. bestellten Ausbilders bzw. Ausbildungsbeauftragte	zu beschäftigen.  Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Berufsausk verden können.  verden können.  rtragsschließende – gane) und des von	endliche

Datum/Unterschrift des Ausbildenden



Über die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erhalten Sie eine separate Eintragungsbestätigung.



# Berufsausbildungsvertrag

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden)**	und dem <b>Auszubildenden</b> **			
Betriebsnr. nach § 18 I SGB IV  Betriebsnr. (Handwerkskammer)	Geburtsdatum Staatsangehörigkeit Geschlecht			
Firma / Name	, Name, Vorname			
i inita / Name	Name, vomanie			
Straße, Haus-Nr.	Straße, Haus-Nr.			
PLZ Ort	PLZ Ort			
Telefon / Fax	Telefon / E-Mail  Arztliche Erst- intersuchung ja muss beigefügt sein, wenn noch nicht nein nicht beigefügtsein, wenn noch nicht nicht beigefügtsein, wenn noch nicht nicht nicht beigefügtsein, wenn noch nicht nicht beigefügtsein, wenn noch nicht nicht nicht beigefügtsein, wenn noch nicht nicht beigefügtsein, wenn nicht bei			
E-Mail	untersuchung 18 Jahre alt (§ 32 Abs.1 JArbSchG) da volljährig			
,	Gesetzlicher Vertreter #1 Gesetzlicher Vertreter #2			
Ausbilder Name, Vorname				
Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:	Art Gesetzlicher Vertreter Art Gesetzlicher Vertreter			
Ausbildungsstätte Straße, Haus-Nr. Ausbildungsstätte Telefon	Name, Vorname Name, Vorname			
Ausbildungsstatte Straise, Haus-Ni. Ausbildungsstatte Feleion	Taile, Formaine			
Ausbildungsstätte PLZ Ausbildungsstätte Ort	Straße, Haus-Nr. Straße, Haus-Nr.			
	PLZ, Ort PLZ, Ort			
wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung				
im Ausbildungsberuf				
ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt				
ggf. Wahlpflichtbaustein				
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. Die Führung des Ausbildung	snachweises (Berichtsheft) erfolgt: Schriftlich elektronisc			
That i was gabe del Adsolidangsordnung geschlossen. Die i diffung des Adsolidang	Shachweises (Dentitisher) enough.			
A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung	2 Jahre = 24 Monate = Monat			
3 1/2 Jahre = 42 Monate 3 Jahre = 36 Monate	2 Jahre = 24 Monate = Monat			
Ausbildungsform:	Durch die Teilzeit verlängert sich der Vertrag um = Monat			
Diese Ausbildungszeit verringert sich durch: (Nachweise bitte in Kopie beifüger	n)			
Vorherige Ausbildung Monate				
als/bei Firma / Ort	vom bis			
Berufliche Vorbildung	- Monat			
Tage				
(Maximale Verkürzung aufgrund Sek. I-Realschulabschluss 6 Monate, aufgrund Fach-/Hoo				
somit dauert die tatsächliche Ausbildungszeit vom (Beginn)	bis (Ende) = Mona			
B Die Probezeit beträgt 1 Monat 2 Monate	3 Monate 4 Monate ======			
	ie regelmäßige wöchentl. Ausbildungszeit beträgt Std. Mi			
D Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene	$oxed{\epsilon}$			
Vergütung (§ 5). Diese beträgt zurzeit monatlich brutto: Im 1. Ausbildungsjahr Im 2. Ausbildungsjahr Im 3. Ausbildungsjahr Im 4. Ausbildungsjahr				
Für das Gewerk des/der Ausbildenden besteht kein Tarifvert	rag.			
Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen, die in einer Anlage zum Ausbildungsvertrag (s. Feld F) aufgeführt werden, zusammen.				
E Die Urlaubsdauer richtet sich mind. nach dem Jugendarbeitsschutzges	etz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den anzuwendenden			
Tarifverträgen. Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden nachfolg	end aufgeführten Urlaub. Es besteht Anspruch auf:			
Kalenderjahr				
F Sonstige Vereinbarungen (siehe § 11); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen (siehe § 11); Angaben zur Zusammensetzung der Vergütung				
1) Zutreffendes bitte ankreuzen *) Das Ausfüllen der weiß hinterlegten Felder ist fre				
Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.				
x x				
Ort, Datum Lehrling (Auszubildender) – Unters	schrift			
X	X			
Ausbildungsbetrieb (Ausbildender) – Unterschrift/ Stempel Gesetzlicher Vertreter 1 – Untersch	hrift Gesetzlicher Vertreter 2 – Unterschrift			

Über die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erhalten Sie eine separate Eintragungsbestätigung.



# Berufsausbildungsvertrag

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden)**	und dem Auszubildenden**			
Betriebsnr. nach § 18 I SGB IV  Betriebsnr. (Handwerkskammer)	Geburtsdatum Staatsangehörigkeit Geschlecht			
Firma / Name	, Name, Vorname			
Straße, Haus-Nr.	Straße, Haus-Nr.			
PLZ Ort	PLZ Ort			
Telefon / Fax	Telefon / E-Mail Ärztliche Erst- untersuchung ja muss beigefügt sein, wenn noch nicht nein nicht beigefügt, da volljährig			
E-Mail	Gesetzlicher Vertreter #1 Gesetzlicher Vertreter #2			
Ausbilder Name, Vorname	Observational Valuation #1			
Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:	Art Gesetzlicher Vertreter Art Gesetzlicher Vertreter			
Aushildunggetätte Stroße, Haus Nr. Aushildunggetätte Telefon	, Name, Vorname Name, Vorname			
Ausbildungsstätte Straße, Haus-Nr. Ausbildungsstätte Telefon	Tearie, vortaine			
Ausbildungsstätte PLZ Ausbildungsstätte Ort	Straße, Haus-Nr. Straße, Haus-Nr.			
	DI 7 Out			
wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung	PLZ, Ort PLZ, Ort			
im Ausbildungsberuf				
ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt				
ggf. Wahlpflichtbaustein				
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. Die Führung des Ausbildungs	snachweises (Berichtsheft) erfolgt: Schriftlich elektronisch			
A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung  3 1/2 Jahre = 42 Monate  3 Jahre = 36 Monate  2 Jahre = 24 Monate  Monate				
Ausbildungsform:	Durch die Teilzeit verlängert sich der Vertrag um = Monate			
Diese Ausbildungszeit verringert sich durch: (Nachweise bitte in Kopie beifügen)				
Vorherige Ausbildung    Vorherige Ausbildung   Monate   M				
als/bei Firma / Ort  Berufliche Vorbildung	vom bis — Monate			
Andere Gründe (Sek. I-Realschulabschluss, Fach-/Hochschulreife, Alter über 21)	_ / Monate /			
(Maximale Verkürzung aufgrund Sek. I-Realschulabschluss 6 Monate, aufgrund Fach-/Hoch	nschulreife 12 Monate)			
somit dauert die tatsächliche Ausbildungszeit vom (Beginn)	bis (Ende) = Monate			
B Die Probezeit beträgt 1 Monat 2 Monate 3	Monate 4 Monate =====			
C Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt Std. Min., die	e regelmäßige wöchentl. Ausbildungszeit beträgt Std. Min.			
□ Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene €	€			
	usbildungsjahr Im 2. Ausbildungsjahr Im 3. Ausbildungsjahr Im 4. Ausbildungsjahr			
Für das Gewerk des/der Ausbildenden besteht kein Tarifvert	ag.			
Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen, die in einer Anlage	zum Ausbildungsvertrag (s. Feld F) aufgeführt werden, zusammen.			
E Die Urlaubsdauer richtet sich mind. nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den anzuwendenden				
Tarifverträgen. Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden nachfolge				
Kalenderjahr				
F Sonstige Vereinbarungen (siehe § 11); Hinweise auf anzuwendende Ta Angaben zur Zusammensetzung der Vergütung	arifverträge, Betriebsvereinbarungen (siehe § 11);			
* Doo Austillan dan wei@ historlanten Enlandist freivillin ** Aus Lashaylaitensiinale	u wind out die weibliebe Form vereiebtet			
*) Das Ausfüllen der weiß hinterlegten Felder ist freiwillig. **) Aus Lesbarkeitsgründe				
Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.				
X X				
Ort, Datum  Lehrling (Auszubildender) – Untersc	hrift			
X X	×			
Ausbildungsbetrieb (Ausbildender) – Unterschrift/ Stempel Gesetzlicher Vertreter 1 – Unterschr	rift Gesetzlicher Vertreter 2 – Unterschrift			

### § 1 Ausbildungsdauer

1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A¹)
Eine vorhergehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BilG vorsieht.

venuag zugrunue iegence Aussinuangsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht.

Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerberinnen/Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt. Spätestens ab 1. August 2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Ausbildenden (§ 7 BBiG).

Nach § 27c Abs. 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

2. Dauer und Probezeit (siehe A¹ und B¹)

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der unter A¹ vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/ Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht die/der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr

### § 2 Pflichten des Ausbildenden

Die/der Ausbildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel
dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum
Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach
den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungszablaufs so durchzuführen,
dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

2. Ausbilderin/Ausbilder
selbst auszubilden oder eine/einen persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilderin/Ausbilder ausdrücklich damit
zu beauftragen und diese/diesen der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben. Unter der
Verantwortung der Ausbilderin oder des Ausbilders kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht
Ausbildern oder Ausbilder ist, aber die für die Vermittung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen
Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

3. Ausbildungsordnung

3. Ausbildungsordnung der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

### 4. Ausbildungsmittel

der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

4. Ausbildungsmittel

Der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung), Prüfungen die Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Auszubildende für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellenprüfung/Abschlussprüfung vorangeht, freizustellen.

6. Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise der/dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihr/ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Die Auszubildenden zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anzuhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnungen oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen.

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten der Geren von der Ausbildungszeweck dienen und ihren/seinen köpperlichen Kräften angemessen sind.

körperlichen Kräften angemessen sind.

### 8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet

wird.

9. Arztliche Untersuchungen
sich von der/dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darüber
vorlegen zu lassen, dass diese/dieser
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.
10. Eintragungsantrag
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der
Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der
Vertragsniederschriften und - bei Auszubildenden unter 18 Jahren - eine Kopie der ärztlichen
Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen; Gleiches gilt
bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des
Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt die/der Ausbildende

### 11. Zulassung zur Prüfung

11. Zulassung zur Prüfung die/den Auszubildende/n im Rahmen einer gemäß § 11 dieses Vertrages erteilten Ermächtigung rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen-, Gesellen- und Abschlussprüfungen oder zum ersten und zweiten Teil einer gestreckten Prüfung anzumelden und für die Teilnahmer freizustellen sowie die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil einer Gesellen- oder Abschlussprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß JArbSchG beizufügen; die/der Auszubildende erhalten eine Kopie des Antrag.

### § 3 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Die/der Auszubildende verpflichtet sich, 1. Lernpflicht die im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 2 Nr. 5 freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird.

3. Weisungsachundenbeit

3. Weisungsgebundenheit den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, von der Ausbilderin/ vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

use un berussingsstate generie Grundig zu beaufein.

5. Sorgfaltspflicht
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm
überträgenen Arbeiten zu verwenden.

wenkzeug, Maschiner und sollsige Einfichtungen pregicht 20 behanden und sie nur 20 den infilmit übertragenen Arbeiten zu verwenden.

6. Betriebsgeheimnisse über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

7. Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft) die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

8. Benachrichtigung bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Die/der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Arztliche Untersuchung soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen

a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber der/dem

### sbildenden vorzulegen. 10. Nebentätigkeiten

18.04.2023

no. neuentatugkettert eine beabsichtigte oder zu Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses bestehende Nebentätigkeit der/dem Ausbildenden unverzüglich anzuzeigen. Genehmigungspflichtig sind hierbei Tätigkeiten, die geeignet sind, das Berufsausbildungsverhältnis zu beeinträchtigen.

### § 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebssitz bzw. den für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird die/der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

### § 5 Vergütung und sonstige Leistungen

Tarifliche Vergütung
 Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe F1) oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.
 ZEBlistekt (Lighe siehe DI)

tariffichen Sätze.

2. Fälligkeit (Höhe siehe D')

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

 Sachleistungen
 Soweit die/der Ausbildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 6 BBiG.

4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
Die/der Ausbildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit Die/der Ausbildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrkkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können der/dem Auszubildenden anteilige Kosten die Fahrkkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können der/dem Auszubildenden anteilige Kosten die Fahrkosten und Sachbezugswerten dar 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht von der/vom Ausbildenden getragen.

5. Berufskleidung
Wird von der/vom Ausbildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie der/dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

6. Fortzahlung der Vergütung
Der/dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen
a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß
Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
 sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

– sich in die Berünsaussindung bereitrist, über aber abstant,
 aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus
 dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

### § 6 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Ausbildungszeit (siehe C¹)
Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 ½ Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 7a und § 8 Abs. 1 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

2. Urlaub (siehe E¹)
Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch von mindestens

30 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,

von mindestens 27 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,

von mindestens

25 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist, von mindestens 24 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr bereits

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung, nach erfüllter Wartezeit von 6 Monaten, nach dem 30.06., hat die/der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

### § 7 Kündigung

Während der Probezeit Wahrend der Frobezeit Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Neb der Ste

Angabe von Grunden gekundigt werden.

2. Kündigungsgründe
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b) von der/vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung
aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur
Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird
bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

5. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungseignung
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls de
Ausbildungseignung verpflichtet sich dieder Ausbildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen
Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungssebruf in einer anderen
geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

### § 8 Betriebliches Zeugnis

Die/der Ausbildende hat der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat die/der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die/ der Ausbilderin/Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kennthisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

### § 9 Beilegung von Streitigkeiten

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten der örtlich zuständigen Innung bzw. der Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und nicht handwerklichen Auszubildenden der Handwerkskammer Hannover anzurufen, sofern ein solcher Ausschuss besteht. Dies gilt nicht, sofern Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis erst nach dessen Beendigung geltend gemacht werden.

### § 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte

## § 11 Ermächtigung zur Beantragung der Zulassung sowie sönstige Vereinbarungen

Der/die Auszubildende ermächtigt die/den Ausbildende/n, in ihrem/seinem Namen den Antrag auf Zulassung zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung zu stellen; siehe näher § 2 Nummer 11 dieses Vertrags. Die Pflicht des/ der Auszubildenden, sich selbst um die Prüfungszulassung zu bemühen, bleibt davon unberührt. Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F¹ dieses Berufsausbildungsverhärtnis betreffen werden.

Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsausbildungsablaufs bei.

Die Buchstaben verweisen auf den Text der ersten Vertragsseit

Über die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erhalten Sie eine separate Eintragungsbestätigung.



# Berufsausbildungsvertrag

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden)**	und dem Auszubildenden**	
Betriebsnr. nach § 18 I SGB IV Betriebsnr. (Handwerkskammer)	Geburtsdatum Staatsangehörigkeit Geschlecht	
Firma / Name	, Name, Vorname	
Our C. Have No.	Over a House No.	
Straße, Haus-Nr.	Straße, Haus-Nr.	
PLZ Ort	PLZ Ort	
Telefon / Fax	Telefon / E-Mail	
	Ärztliche Erstuntersuchung ja muss beigefügt sein, wenn noch nicht mein nein nicht beigefügt, da volljährig	
E-Mail	Gesetzlicher Vertreter #1 Gesetzlicher Vertreter #2	
Ausbilder Name, Vorname		
Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:	Art Gesetzlicher Vertreter Art Gesetzlicher Vertreter	
Ausbildungsstätte Straße, Haus-Nr.  Ausbildungsstätte Telefon	Name, Vorname Name, Vorname	
Ausbildungsstätte PLZ Ausbildungsstätte Ort	Straße, Haus-Nr. Straße, Haus-Nr.	
Automatigodatio I E Material Igodatio Cit		
wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung	PLZ, Ort PLZ, Ort	
im Ausbildungsberuf		
ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt		
ggf. Wahlpflichtbaustein		
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. Die Führung des Ausbildungs	snachweises (Berichtsheft) erfolgt: schriftlich elektronisch	
A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung		
<b>3 1/2 Jahre</b> = 42 Monate <b>3 Jahre</b> = 36 Monate	2 Jahre = 24 Monate = Monate	
Ausbildungsform:	Durch die Teilzeit <b>verlängert</b> sich der Vertrag um = Monate	
Diese Ausbildungszeit verringert sich durch: (Nachweise bitte in Kopie beifügen)	)	
Vorherige Ausbildung	Monate	
als/bei Firma / Ort  Berufliche Vorbildung	vom bis — Monate	
Andere Gründe (Sek. I-Realschulabschluss, Fach-/Hochschulreife, Alter über 21)	/ Monate /	
(Maximale Verkürzung aufgrund Sek. I-Realschulabschluss 6 Monate, aufgrund Fach-/Hoch	hschulreife 12 Monate)	
somit dauert die tatsächliche Ausbildungszeit vom (Beginn)	bis (Ende) = Monate	
B Die Probezeit beträgt 1 Monat 2 Monate 3	Monate 4 Monate ======	
C Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt Std. Min., die	e regelmäßige wöchentl. Ausbildungszeit beträgt Std. Min.	
lacktriangle Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene	$\epsilon$ $\epsilon$	
	usbildungsjahr Im 2. Ausbildungsjahr Im 3. Ausbildungsjahr Im 4. Ausbildungsjahr	
Für das Gewerk des/der Ausbildenden besteht kein Tarifvert		
Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen, die in einer Anlage	3 zum Ausbildungsvertrag (s. Feld F) aufgefunπ werden, zusammen.	
E Die <b>Urlaubsdauer</b> richtet sich mind. nach dem Jugendarbeitsschutzgese	etz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den anzuwendenden	
Tarifverträgen. Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden nachfolge	end aufgeführten Urlaub. Es besteht Anspruch auf:	
Kalenderjahr		
F Sonstige Vereinbarungen (siehe § 11); Hinweise auf anzuwendende Te	arifverträge, Betriebsvereinbarungen (siehe § 11);	
Angaben zur Zusammensetzung der Vergütung		
*) Das Ausfüllen der weiß hinterlegten Felder ist freiwillig. **) Aus Lesbarkeitsgründe	en wird auf die weibliche Form verzichtet.	
Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.		
x		
Ort, Datum Lehrling (Auszubildender) – Unterso	chrift	
x	×	
Ausbildungsbetrieb (Ausbildender) – Unterschrift/ Stempel Gesetzlicher Vertreter 1 – Untersch	**	
<u> </u>		

### § 1 Ausbildungsdauer

1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A¹)
Eine vorhergehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BilG vorsieht.

venuag zugrunue iegence Aussinuangsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht.

Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerberinnen/Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt. Spätestens ab 1. August 2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Ausbildenden (§ 7 BBiG).

Nach § 27c Abs. 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

2. Dauer und Probezeit (siehe A¹ und B¹)

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der unter A¹ vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/ Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht die/der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr

### § 2 Pflichten des Ausbildenden

Die/der Ausbildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel
dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum
Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach
den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungszablaufs so durchzuführen,
dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

2. Ausbilderin/Ausbilder
selbst auszubilden oder eine/einen persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilderin/Ausbilder ausdrücklich damit
zu beauftragen und diese/diesen der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben. Unter der
Verantwortung der Ausbilderin oder des Ausbilders kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht
Ausbildern oder Ausbilder ist, aber die für die Vermittung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen
Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

3. Ausbildungsordnung

3. Ausbildungsordnung der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

### 4. Ausbildungsmittel

der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

4. Ausbildungsmittel

Der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung), Prüfungen die Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Auszubildende für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellenprüfung/Abschlussprüfung vorangeht, freizustellen.

6. Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise der/dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihr/ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Die Auszubildenden zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anzuhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnungen oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen.

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten der Geren von der Ausbildungszeweck dienen und ihren/seinen köpperlichen Kräften angemessen sind.

körperlichen Kräften angemessen sind.

### 8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet

wird.

9. Arztliche Untersuchungen
sich von der/dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darüber
vorlegen zu lassen, dass diese/dieser
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.
10. Eintragungsantrag
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der
Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der
Vertragsniederschriften und - bei Auszubildenden unter 18 Jahren - eine Kopie der ärztlichen
Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen; Gleiches gilt
bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des
Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt die/der Ausbildende

### 11. Zulassung zur Prüfung

11. Zulassung zur Prüfung die/den Auszubildende/n im Rahmen einer gemäß § 11 dieses Vertrages erteilten Ermächtigung rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen-, Gesellen- und Abschlussprüfungen oder zum ersten und zweiten Teil einer gestreckten Prüfung anzumelden und für die Teilnahmer freizustellen sowie die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil einer Gesellen- oder Abschlussprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß JArbSchG beizufügen; die/der Auszubildende erhalten eine Kopie des Antrag.

### § 3 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Die/der Auszubildende verpflichtet sich, 1. Lernpflicht die im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 2 Nr. 5 freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird.

3. Weisungsachundenbeit

3. Weisungsgebundenheit den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, von der Ausbilderin/ vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

use un berussingsstate generie Grundig zu beaufein.

5. Sorgfaltspflicht
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm
überträgenen Arbeiten zu verwenden.

wenkzeug, Maschiner und sollsige Einfichtungen pregicht 20 behanden und sie nur 20 den infilmit übertragenen Arbeiten zu verwenden.

6. Betriebsgeheimnisse über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

7. Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft) die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

8. Benachrichtigung bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Die/der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Arztliche Untersuchung soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen

a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber der/dem

sbildenden vorzulegen.

### 10. Nebentätigkeiten

18.04.2023

no. neuentatugkettert eine beabsichtigte oder zu Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses bestehende Nebentätigkeit der/dem Ausbildenden unverzüglich anzuzeigen. Genehmigungspflichtig sind hierbei Tätigkeiten, die geeignet sind, das Berufsausbildungsverhältnis zu beeinträchtigen.

### § 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebssitz bzw. den für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird die/der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

### § 5 Vergütung und sonstige Leistungen

Tarifliche Vergütung
 Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe F1) oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.
 ZEBlistekt (Lighe siehe DI)

tariffichen Sätze.

2. Fälligkeit (Höhe siehe D')

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

 Sachleistungen
 Soweit die/der Ausbildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 6 BBiG.

4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
Die/der Ausbildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit Die/der Ausbildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrkkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können der/dem Auszubildenden anteilige Kosten die Fahrkkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können der/dem Auszubildenden anteilige Kosten die Fahrkosten und Sachbezugswerten dar 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht von der/vom Ausbildenden getragen.

5. Berufskleidung
Wird von der/vom Ausbildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie der/dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

6. Fortzahlung der Vergütung
Der/dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen
a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß
Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
 sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

– sich in die Berünsaussindung bereitrist, über aber abstant,
 aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus
 dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

### § 6 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Ausbildungszeit (siehe C¹)
Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 ½ Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 7a und § 8 Abs. 1 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

2. Urlaub (siehe E¹)
Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch von mindestens

30 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,

von mindestens 27 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,

von mindestens

25 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist, von mindestens 24 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr bereits

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung, nach erfüllter Wartezeit von 6 Monaten, nach dem 30.06., hat die/der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

### § 7 Kündigung

Während der Probezeit Wahrend der Frobezeit Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Neb der Ste

Angabe von Grunden gekundigt werden.

2. Kündigungsgründe
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b) von der/vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung
aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur
Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird
bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

5. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungseignung
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls de
Ausbildungseignung verpflichtet sich dieder Ausbildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen
Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungssebruf in einer anderen
geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

### § 8 Betriebliches Zeugnis

Die/der Ausbildende hat der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat die/der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die/ der Ausbilderin/Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kennthisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

### § 9 Beilegung von Streitigkeiten

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten der örtlich zuständigen Innung bzw. der Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und nicht handwerklichen Auszubildenden der Handwerkskammer Hannover anzurufen, sofern ein solcher Ausschuss besteht. Dies gilt nicht, sofern Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis erst nach dessen Beendigung geltend gemacht werden.

### § 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte

## § 11 Ermächtigung zur Beantragung der Zulassung sowie sönstige Vereinbarungen

Der/die Auszubildende ermächtigt die/den Ausbildende/n, in ihrem/seinem Namen den Antrag auf Zulassung zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung zu stellen; siehe näher § 2 Nummer 11 dieses Vertrags. Die Pflicht des/ der Auszubildenden, sich selbst um die Prüfungszulassung zu bemühen, bleibt davon unberührt. Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F¹ dieses Berufsausbildungsverhärtnis betreffen werden.

Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsausbildungsablaufs bei.

Die Buchstaben verweisen auf den Text der ersten Vertragsseit

# Einreichung Berufsausbildungsvertrag



Handwerkskammer Hannover Berliner Allee 17 30175 Hannover	keine Angabe			
Berufsausbildungsvertrag				
Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir ohne vollständige Unterlagen den Berufsausbildungsvertrag nicht bearbeiten bzw. eintragen können. Fügen Sie bitte alle erforderlichen Nachweise (siehe unten) bei.				
Beigefügt erhalten Sie die Unterlagen zur Eintragung in die Lehrlingsrolle.				
☐ Berufsausbildungsvertrag (4-fach) und Vertragsbedingungen (3-fach)				
☐ Vom Betrieb unterschriebenen Antrag auf Eintragung im Original (wir benötigen diesen mit Originalunterschrift).				
Kopie der gültigen Erst- bzw. Nachuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz (bei minderjährigen Auszubildenden). Hinweis: Ohne gültige Erst- bzw. Nachuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz dürfen Sie den Jugendlichen nicht beschäftigen.				
☐ Kopie der Anrechnungsnachweise auf die Ausbildungszeit (z.B. Zeugnisse, etc.).				
Mit freundlichen Grüßen				
Anlagen				